



Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule
für einander - miteinander

Grundschule der Stadt Wiesbaden

SPRACHFÖRDERKONZEPT DER FRIEDRICH-LUDWIG-JAHN-SCHULE WIESBADEN

Inhalte

1. Präambel

- ☐ Ziele der Sprachförderung sind die Erweiterung der Sprachkenntnisse mit dem Ziel der aktiven Teilnahme am Regelunterricht. Sprache ist der Schlüssel zum Schulerfolg und auch zum erfolgreichen Einstieg in eine Ausbildung oder in einen Beruf. Sprachkompetenz ermächtigt zur gesellschaftlichen Teilhabe.
- ☐ Die Haltung bei der Sprachförderung ist sprachsensibel, ganzheitlich, individuell, ressourcen-, kompetenz- und förderorientiert. Sprachsensibel bedeutet, dass die Lehrkräfte Informationen haben über den sprachlichen und emotionalen Hintergrund des Schülers oder der Schülerin. Zu erlernende Begriffe aus der deutschen Sprache werden bei so vielen Anlässen wie möglich wiederholend eingebaut, aber auch visuell im Raum festgehalten. Bestenfalls verfügt die Lehrkraft auch über Einblicke in den Aufbau der Muttersprache des lernenden Kindes. Ganzheitlich bedeutet, dass die Kinder von Anfang an zum sich Einbringen in allen Bereichen motiviert werden, um so früh wie dem Kind möglich individuell angepasste Spracherfahrungen zu machen.

2. Strukturelle Gestaltung

- ☐ Die **Vorgaben des HMKBC** (Verordnung, Zeugnisse, Beurteilungen und Benotung) sind in den für die Grundschule relevanten Teilen im Anhang nachzulesen.
- ☐ **Verortung des Sprachförderkonzepts in der Schule**
Wir fördern die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder in einem **Vorlaufkurs, der Vorklasse und im ersten und zweiten Schuljahr mit „Deutsch und PC“**.
Für alle Klassenstufen bieten wir **DAZ-Kurse an** (DAZ=Deutsch als Zweitsprache).
Nachdem von 2022 bis 2025 eine Intensivklasse bestand, die nun mangels Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgelöst werden musste, wird es ab Sommer 2025 einen **Deutsch-Intensiv-Kurs (DIK)** geben.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

Das Zusammentreffen von Kindern aus verschiedenen Kultur-und Sprachräumen mit jeweils unterschiedlichen Weltdeutungen stellt eine Bereicherung dar, die gezielt unterrichtlich genutzt wird, um den toleranten Umgang miteinander zu fördern.

Dies geschieht durch eine ausdrückliche Thematisierung der unterschiedlichen kulturellen Gewohnheiten und Traditionen (wie z. B. die unterschiedlichen Festtage) und auch einem Fachunterricht, der die nachhaltige Wortschatzerweiterung im Fokus behält.

☐ **Fördermaßnahmen**

Der Vorlaufkurs - Deutsch-Frühförderung im Sprachvorlaufkurs:

Der Vorlaufkurs (VLK) wendet sich an Kinder mit Migrationshintergrund, die zum Zeitpunkt der Schulanmeldung über gar keine bzw. nur geringe Deutschkenntnisse verfügen. Damit wird den späteren Schulanfängerinnen und Schulanfängern eine wichtige Voraussetzung für die Schulfähigkeit beim Schuleintritt geschaffen.

D&PC

Das Projektziel lautet: "Früher und intensiver Erwerb der deutschen Sprache für Zuwandererkinder in der Grundschule."

Daraus ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

- Förderung vom ersten Schultag an
- Förderarbeit in den Klassen 1 und 2
- Arbeit in kleinen Gruppen von 6 bis 8 Kindern.

DaZ

Der DaZ-Unterricht wird in den Jahrgängen 1, 2, 3 und 4 erteilt. Es wird viel Wert auf das Sprechen gelegt. Mit dem Ting-Stift und auch anderen sprachfördernden Materialien werden viele differenzierte Lese-, Sprech- und Schreibübungen gemacht. Auch das Schreiben eigener Texte üben die Kinder. An Tablets werden Übungen angeboten.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

DIK

Der Deutschintensivkurs ist eingerichtet für Seiteneinsteiger mit keinen oder sehr geringen Deutschkenntnissen.

☐ Stundenverteilung grundlegend: zugewiesene Stunden, Integrationsindex, Sozialindex

Die **Vorlaufkurse** werden mit 25 Lehrerstunden bedacht. Im Schuljahr 2025/26 wird es drei Vorlaufkurse für insgesamt 31 Kinder geben.

Für **D&PC** werden 36 Lehrerstunden zugewiesen.

Für den **DIK** erhält die Schule 5 Lehrerstunden und für **DaZ** 31 Stunden. Über den **Sozialindex** erhält die Schule 17,3 Stunden.

☐ Stundenverteilung inhaltlich

Der Vorlaufkurs - Deutsch-Frühförderung im Sprachvorlaufkurs:

Die Sprachvorlaufkurse...

- finden täglich in der 1. und 2. Stunde statt (= 10 Wochenstunden pro Kurs)
- umfassen ein Schuljahr
- finden in den Vorlaufkursräumen statt
- sind kostenlos. Außer einem Mäppchen wird kein Material benötigt

Um 9.30 Uhr werden die Kinder von den Eltern abgeholt und gehen zur KITA.

In Gesprächen werden die Eltern über die sprachlichen Entwicklungsfortschritte informiert.

Wichtige Inhalte sind das **Würzburger Trainingsprogramm** zur phonologischen Bewusstheit (und auch das Sprachprogramm zur Buchstaben – Laut – Verknüpfung) sowie das Programm **Deutsch für den Schulstart** vom Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie der Universität Heidelberg. Beide Programme sind zur normalen spielerischen Entwicklungsförderung für alle Vorlaufkurskinder geeignet.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

Das Gruppentraining nach dem Arbeitsbuch Hören, lauschen, lernen (Küspert & Schneider 1999, 3. Aufl. 2001) besteht aus sechs Übungseinheiten, die inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Spiele dieser Übungseinheiten verfolgen das Ziel, den Vorlaufkurskindern Einblick in die Lautstruktur der gesprochenen Sprache zu vermitteln. Im Vordergrund steht die akustische Diskrimination bzw. Abstraktion sprachlicher Segmente wie Wörter, Reime, Silben und Phoneme. Es geht dabei um eine Förderung der Vorläuferfertigkeit phonologische Bewusstheit und nicht um das vorgezogene Lesen- und Schreibenlernen. Das Programm ist mit vielen Bildern, Bewegungs- und Singspielen sehr spielerisch gestaltet und will den Kindern nicht nur Einblick in die Welt der Laute, sondern auch Freude im Umgang mit der Sprache vermitteln.

Umfang und Schwerpunkte des Förderangebotes gehen aus den vom hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen empfohlenen Grundlagen hervor:

Lise-DaZ, Linguistische Sprachstandserhebung 📄

Handreichungen für Deutsch-Frühförderung in Vorlaufkursen 📄

Deutsch für den Schulstart

D&PC

Die D&PC-Stunden müssen in den Stundenplan der Regelklasse eingefügt werden. Jedem **ersten Schuljahr** stehen demnach sechs Stunden pro Klasse zur Unterstützung zur Verfügung. Die Anzahl der Lehrkräfte sollte – soweit dies der Stundenplan zulässt – möglichst klein gehalten werden. Zudem werden diese Stunden nach Möglichkeit am frühen Schulmorgen platziert und nicht als Vertretungsreserve betrachtet. Da die D&PC-Gruppen parallel zur Stammklasse unterrichtet werden, gibt es einen höheren Raumbedarf, der jedoch an der Friedrich-Ludwig-Jahn-Schule nicht vollumfänglich gedeckt werden kann. Daher werden die D&PC Kinder teilweise auch innerhalb der eigenen Lerngruppe unterstützt. Vor allem während der ersten Schulwochen wird der Unterricht von Klassen- und Förderlehrkräften als gemeinsamer Unterricht gestaltet. Dies gibt beiden die Möglichkeit, die Kinder kennen zu lernen.

Der D&PC Unterricht wird **im zweiten Schuljahr** fortgesetzt. Allerdings erhält jede D&PC-Gruppe nur noch 3 D&PC-Stunden für ein zusätzliches Sprachtraining.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

Die drei Stunden werden nach Möglichkeit zusätzlich zum Deutschunterricht der Klasse erteilt und orientieren sich am Unterrichtsstoff der 2. Klasse. Dies erfordert eine enge Kooperation mit dem Klassenlehrer oder der Klassenlehrerin.

DaZ-Unterricht

Bestenfalls erteilen Deutsch-Lehrkräfte der jeweiligen Jahrgänge 1, 2, 3 und 4 den einstündigen DaZ Unterricht, um Unterrichtsinhalte nochmals aufzuarbeiten und Wortschatzlücken zu schließen.

DIK

Die Stunden liegen möglichst früh am Schultag und parallel zum Deutschunterricht. Die Stunden werden bestenfalls von einer Lehrkraft angeboten.

☐ **Beteiligte**

Der Vorlaufkurs - Deutsch-Frühförderung im Sprachvorlaufkurs

Ein Förderbedarf im Bereich der Sprachentwicklung und somit die Notwendigkeit an der verpflichtenden Teilnahme am Vorlaufkurs wird bei der Schulanmeldung des Kindes durch die Schulleiterin festgestellt. Auch die Kitas empfehlen beim Kurzübergabebogen die Teilnahme einzelner Kinder am VLK.

D&PC

In der Beobachtungsphase von vier Wochen nach der Einschulungswoche in der **1.Klasse** nimmt die D&PC-Lehrerin nacheinander alle Kinder, die sprachlich auffallen, zu einer Einzelbeobachtung hinsichtlich des Sprachstandes aus der Klasse heraus. Im Regelfall benötigt sie dafür eine Stunde pro Tag. In der verbleibenden Zeit nimmt sie am Klassenunterricht teil. Am Ende dieser Phase wird festgelegt, welche Kinder in die D&PC-Gruppen aufgenommen werden sollen. Dies geschieht auf der Grundlage der Einzelbeobachtungen und den Beobachtungen im Klassenverband in Absprache mit der Klassenlehrerin mit der betreffenden D&PC-Lehrerin. Die Eltern erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Ab der 6. Schulwoche beginnt der Parallelunterricht. Die D&PC-Lehrerin erstellt einen Ausgangsbericht.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

Für die D&PC Stunden in der **2.Klasse** beraten sich die Klassenlehrerin und die D&PC Lehrerin, welche Kinder der jeweiligen Klasse weiterhin teilnehmen. Kinder, die in dieser Zeit als Seiteneinsteiger ohne genügend Sprachkenntnisse in die Klasse kommen, können in den D&PC-Kurs aufgenommen werden.

DaZ-Unterricht

Die jeweiligen Klassenlehrerinnen benennen die Kinder, die klassenweise am DaZ-Unterricht teilnehmen. Es muss der Beschluss der Klassenkonferenz vorliegen.

DIK

Die Deutschintensivkurse werden von Schülern besucht, die den NDHS-Status haben. Derzeit besuchen fünf Kinder den Kurs.

☐ **Maßnahmenketten (siehe Anlage)**

☐ **Übergänge (siehe Anlage)**

Die **D&PC-Lehrerin** erstellt für jedes Förderkind einen Ausgangsbericht zu Beginn der Förderung und einen Bericht am Ende **des ersten Schuljahres**. Der Abschlussbericht wird den Eltern mit dem Zeugnis am Ende des Schuljahres ausgehändigt.

Die verbale Beurteilung des Kindes im Zeugnis am Ende des ersten Schuljahres erfolgt durch die Klassenlehrerin in Absprache mit der D&PC-Lehrerin. Unter „Bemerkungen“ wird im Zeugnis die Teilnahme an der D&PC-Gruppe aufgeführt.

Am Ende der zweiten Klasse erscheint nur noch unter Bemerkung die Teilnahme an der D&PC-Gruppe.

☐ **Evaluation**

Bisher konnte der D&PC Unterricht nur den gegebenen Bedingungen angepasst werden. Die Evaluation ist Teil der Deutschkonferenz sobald die Personalsituation stabil bleibt.



3. Inhaltliche Gestaltung

☐ **Förderprinzipien**

Jeglicher Sprachförderunterricht an unserer Schule wird kompetenzorientiert, binnendifferenziert und förderorientiert erteilt. Der Weg des Spracherlernens führt immer von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit.

☐ **Förderung der Mehrsprachigkeit**

Es werden bei den Begrüßungsritualen auch Begrüßungsfloskeln aus den Sprachen der Kinder der Klasse geübt. Die Mehrsprachigkeit der Kinder hilft bei Verständnisproblemen mit Lehrkräften.

Für Elterngespräche nutzen wir gerne das Angebot der Integrationsassistenten der SKM (Sprach- und Kulturmittler).

☐ **Bedeutung der Herkunftssprache**

An unserer Schule findet der Türkisch- und Spanischunterricht statt. Er wird von Lehrkräften aus den jeweiligen Herkunftsländern im Nachmittagsbereich jahrgangs- und klassenübergreifend erteilt. Die Schüler anderer Muttersprachen werden durch die Klassenlehrer auf die Möglichkeiten des Muttersprachenunterrichts hingewiesen. Dieser Unterricht findet immer im Nachmittagsbereich durch muttersprachliche Lehrkräfte statt. Die teilnehmenden Schüler erhalten eine Bewertung (mit sehr gutem Erfolg, gutem Erfolg oder Erfolg teilgenommen) in ihren Halbjahres- und Jahreszeugnissen.

☐ **Interkulturelles Lernen**

Interkulturelles Lernen findet innerhalb der Klassen durch die Klassenzusammensetzung schon automatisch statt. Die Schüler erleben die verschieden kulturell geprägten Alltags- und Feiertagssituationen der Kinder in der Klasse sobald den Kindern Raum für das Einbringen eigener Erlebnisse und Erfahrungen gegeben wird. Hierauf wird im Kapitel Rolle und Aufgabe der Lehrkraft besonders eingegangen.



Grundschule der Stadt Wiesbaden

☐ Deutsch-als-Zweitsprache-Curriculum

Im **Vorlaufkurs** ist es das Ziel durch handlungsorientierte Unterrichtsgestaltung den Wortschatz und die grammatikalischen Fähigkeiten der Vorlaufkurskinder zu verbessern. Möglichst vielfältige Herausforderungen im Unterricht zum freien Sprechen, zum Erzählen und Nacherzählen und der Umgang mit Medien (Bilder/Bücher), soll den Kindern helfen ihre sprachlichen Fähigkeiten zu erweitern. Die Unterrichtsinhalte werden darüber hinaus so angeboten (Bewegen, Singen, Malen, Basteln usw.), dass Gelerntes wiederholt und gefestigt wird.

Im **DIK** ist es Ziel, jeden Tag durch ritualisierte Stundenabläufe in gemeinsamen Sprechsituationen die gelernten Wörter und Sätze zu benutzen. Es gilt, eine Lernatmosphäre zu schaffen, die Fragen und individuelle Sprechversuche angstfrei ermöglicht. Daneben ist eine binnendifferenzierte Arbeitsweise notwendig, um den alters- und sprachbedingten Unterschieden gerecht zu werden.

☐ Lehrwerke

In den Deutsch Intensiv Kursen (**DIK**)- wird das Lehrwerk 'Willkommen in Deutschland' aus dem Verlag Mildenberger benutzt.

Die ersten Lektionen sind in Band 1:

- Vorstellung der eigenen Person
- Zahlen und Farben
- Schulmaterialien und in der Schule
- Tiere
- Mein Körper
- Kleidung
- Gesund und krank
- Familie
- Geburtstag/Spielsachen und Spielplatz
- Ausflug
- Feste im Jahreskreis



Grundschule der Stadt Wiesbaden

In Band 2 geht es um folgende Themen:

Das Herkunftsland

Essen und Trinken

Einkaufen

Zu Hause: Wohnung, Zimmer und Einrichtung

Das Wetter

Der Jahreskreis

Die Uhrzeit

Verkehrsmittel

Sport

Hobby und Freizeit

Außerdem werden wie im **DaZ-Unterricht** die Ting-Stifte und verschiedene Sprachspiele genutzt. Ebenso arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Heften Deutsch als Zweitsprache 1 - 5 vom Jandorf Verlag.

Im DaZ-Unterricht geht es zusätzlich zur Wortschatzarbeit auch um das Einüben der richtigen grammatikalischen Strukturen. Die Schüler werden hier vor allem in den höheren Jahrgangsstufen besonders zum Schreiben eigener freier Texte angehalten.

☐ **Lernbereiche/ Fertigkeiten**

Neben der Wortschatzarbeit und Ausspracheübungen werden

Grammatik (Wortarten, Konjugation)

das sinnverstehende Lesen von altersgemäßen einfachen Texten

und Arbeitsfertigkeiten (Schrift, Heftführung, Benutzen der Schulmaterialien)

der Klassenstufe angepasst gelehrt.

☐ **Diagnostik**

Die Lehrkräfte beobachten regelmäßig den Sprachstand der Schülerinnen und Schüler mit Nicht-Deutschem Sprachhintergrund und evaluieren.

□ Rolle und Aufgaben der Klassenlehrkraft und der Fachlehrkräfte

Eine wichtige Rolle ist die Förderung der 'Fragekultur' in der Klasse. Ab Schuleintritt ist es wichtig, dass die Kinder zum Fragenstellen ermuntert werden. Dabei ist es bedeutend über die Angst vor dem „ausgelacht werden“ zu sprechen.

Die Klassenlehrkraft hat außerdem die Möglichkeit, den Spracherwerb zu fördern in folgenden Situationen:

- **Ritualisierte Stundenanfänge**

In vielen Klassen gibt es ritualisierte Stundenanfänge. Hier lernen noch sprachunkundige Seiteneinsteiger schnell Begrüßungsfloskeln und die Namen der Mitschülerinnen und Mitschüler. In manchen Klassen beinhaltet der ritualisierte Stundenbeginn auch die tägliche Nennung des Datums und des Tagesablaufs in der Klasse (Tagesplan). Hier kommen auch Kinder zu Wort, die von etwas Erlebtem oder besonderen Ereignissen berichten. Es ist der Ort, an dem situationsgerecht und authentisch über die kulturell unterschiedlich geprägten Erfahrungen der Kinder gesprochen wird oder Fragen gestellt werden.

- **Klassendienste**

Hier werden die Arbeiten, die in der Klasse anfallen verbalisiert und an die Schülerinnen und Schüler verteilt.

- **Klassenrat**

Im Klassenrat werden Vorkommnisse, die die Schülerinnen und Schüler einer Klasse beschäftigen, besprochen. Hier kann die Klassenlehrkraft mit Hilfe von Mitschülerinnen und Mitschülern der gleichen Muttersprache oder mit Hilfe von Zeichnungen dem sprachunkundigen Kind bei der richtigen Ausdrucksweise helfen. Regeln in der Klasse sind außerdem visualisiert.

- **Fachbegriffe**

In jedem Unterricht werden für alle Kinder neue Wörter eingeführt. Es gibt dafür auch den Begriff Wortspeicher. Es ist wichtig, diese neuen Wörter in den Mittelpunkt zu stellen, in dem sie an besonderen Stellen visualisiert werden. Es ist aber auch für alle Kinder interessant, wie diese Wörter entstanden sind oder von was sie sich ableiten lassen.

Zwei Beispiele aus dem 3. Schuljahr:

In der Einheit Strom wird über eine 4,5 Volt Batterie gesprochen. Die Einheit Volt lässt sich als Begriff sehr viel besser merken, wenn die Schülerinnen und Schüler die Geschichte von dem Forscher Volta hören.

Der grammatikalische Begriff Präposition lässt sich gut ableiten vom Begriff Position und ist gerade von Fußball spielenden Kindern sehr zu gut zu erklären.

Übrigens ist das Dornsche Gelände in Wiesbaden für alle Kinder ein schwieriger Begriff, der sich mit dem geschichtlichen Hintergrund viel leichter verstehen und aussprechen lässt.

- **Wochenabschluss**

Am Ende einer Woche die Frage zu stellen, was in dieser Woche gelernt wurde, hilft nicht nur bei der Wiederholung und Festigung der neuen Wörter und Fachbegriffe. Hierfür können auch Sprachlernerinnen und Sprachlerner gezielt Sprechübungen vorbereiten und anwenden.

- **Binnendifferenzierung**

In der Schule existieren diverse Texte gleichen Inhalts, die in drei Niveaus angeboten werden. Außerdem erstellen Klassenlehrer Arbeitsblätter und Wochenpläne in zwei bis drei Niveaustufen.

☐ **Sprachsensibler Fachunterricht**

Betont werden muss, dass ein sprachsensibler Fachunterricht allen Schülerinnen und Schülern hilft.

In Sachtexten werden für ein und denselben Gegenstand verschiedene Begriffe nebeneinander benutzt: z.B. Abfallbehälter, Mülleimer, braune/blau Tonne, Abfalleimer, Abfall.

Daher ist es immer eine gute Lernvoraussetzung, wenn Fragen nach der Bedeutung eines Wortes in der Klasse selbstverständlich sind. Weiter oben ist zu dem Thema schon geschrieben.

gez. 14.07.2025

Bänder-Seitz
Schulleiterin

ANHANG:

1. Vorgaben des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen aus der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses Teil 7:

SIEBTER TEIL - Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

Erster Abschnitt: - Allgemeine Regelungen

§ 45 VOGSV - Ziele

„Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sollen in Erfüllung der in § 3 Abs. 14 des Schulgesetzes niedergelegten Grundsätze so gefördert werden, dass sie befähigt werden, die deutsche Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, entsprechend ihrer Eignung gleiche Bildungs- und Ausbildungschancen zu erhalten und zu den gleichen Abschlüssen geführt zu werden wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler deutscher Sprache. „Damit soll zugleich ein Beitrag zur gesellschaftlichen Integration dieser Schülerinnen und Schüler geleistet werden.

§ 46 VOGSV - Schulpflicht

(1) „Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler nach den Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sind unabhängig von der jeweiligen Staatsangehörigkeit und dem Geburtsland nach §§ 56 Abs. 1, 58 bis 61 des Hessischen Schulgesetzes schulpflichtig, sofern sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis nach den Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes oder von einer solchen befreit sind oder deren Aufenthalt ausländerrechtlich geduldet wird; Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind dann schulpflichtig, wenn sie einer Gebietskörperschaft zugewiesen sind. „Die Schulpflicht besteht auch dann, wenn die genannten Schülerinnen und Schüler nach dem Recht ihres Herkunftslandes nicht oder nicht mehr schulpflichtig sind.

(2) „Die Schulpflicht wird auch durch die Teilnahme an den Fördermaßnahmen nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Verordnung erfüllt. „Die Zeit der Zurückstellung nach § 53 wird nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(3) Die in Abs. 1 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht schulpflichtig sind, aber ihren tatsächlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, sind zum Schulbesuch berechtigt.

§ 47 VOGSV - Aufnahme in die Schule

(1) „Über die Aufnahme in eine Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. „Ist eine Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 erforderlich, wird die Entscheidung über die Aufnahme in eine Schulform oder einen Bildungsgang der Mittelstufe bis zum Abschluss der Fördermaßnahme ausgesetzt.

(2) Bei der Aufnahme werden die Schülerinnen und Schüler, soweit keine besonderen Fördermaßnahmen nach § 50 Abs. 3 und 4 sowie § 51 oder § 53 erforderlich sind, einer Regelklasse zugewiesen.

(3) Die Eltern und die Schülerinnen und Schüler sind vor der Aufnahmeentscheidung anzuhören und eingehend zu beraten.

Zweiter Abschnitt: - Fördermaßnahmen

29 Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH

§ 48 VOGSV - Grundsätze

(1) „Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen, erhalten besondere schulische Fördermaßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache oder zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse. „Solche Fördermaßnahmen sind:

1. 2. 3. 4. 5. Intensivklassen (§ 50 Abs. 3),

Intensivkurse (§ 50 Abs. 4),

Alphabetisierungskurse (§ 51),

Deutsch-Förderkurse (§ 52),

schulische Sprachkurse bei Zurückstellung (§ 53) sowie

6. weitere Hilfen zur Eingliederung (§ 54).

(2) „Fördermaßnahmen für noch nicht schulpflichtige Kinder, die nicht über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, sind die Vorkurskurse nach § 49. „Sie werden für die Kinder in dem ihrer Einschulung vorausgehenden Schuljahr eingerichtet.

(3) Bei den Fördermaßnahmen nach Abs. 1 handelt es sich um verpflichtende, bei denen nach Abs. 2 um freiwillige schulische Veranstaltungen.

(4) Die Schule hat ein schulbezogenes Förderkonzept zu erstellen, soweit sie von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht wird.

§ 49 VOGSV – Freiwillige Vorlaufkurse

- (1) An einem freiwilligen Vorlaufkurs zur Vorbereitung des Schulanfangs nehmen Kinder teil, die bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen. Die Teilnahme an Maßnahmen zur vorschulischen Sprachförderung im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Sozialministeriums bleibt unberührt.
- (2) An einem Vorlaufkurs nehmen in der Regel 10 bis 15 Kinder teil. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten einer Schule; er soll in der Regel 10 bis 15 Wochenstunden umfassen. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Teilnehmer- und Wochenstundenzahl mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde abgewichen werden. Der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Kindes am Anfang und am Ende der Vorlaufkurse ist in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren.
- (3) Der Vorlaufkurs findet je nach den örtlichen Gegebenheiten an einer Grundschule für die von dieser Schule aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler oder für die von mehreren Grundschulen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler statt; er kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger auch an einem anderen Ort (z. B. Kindertagesstätte) durchgeführt werden.
- (4) Bei der Anmeldung nach § 58 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes sind die Eltern von Kindern nach Abs. 1 über die Bedeutung der Beherrschung der deutschen Sprache zu informieren; die Teilnahme der Kinder an dem Vorlaufkurs ist ihnen dringend zu empfehlen.

§ 50 VOGSV – Intensivklassen und Intensivkurse

- (1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, bei denen die Teilnahme an einem Deutsch-Förderkurs nach § 52 nicht ausreichend erscheint, sind verpflichtet, am Unterricht einer Intensivklasse oder eines Intensivkurses teilzunehmen.
- 30 Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH (2) Über die Teilnahmeverpflichtung und die Zuweisung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Ist eine Förderung in einer anderen Schule erforderlich, so entscheidet über die Zuweisung die Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Intensivklassen sind eigene Lerngruppen mit in der Regel nicht weniger als 12 und nicht mehr als 16 Schülerinnen und Schülern. Sie werden eingerichtet, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Der Umfang der Wochenstundenzahl orientiert sich an den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Schulen; er beträgt in der Grundschule in der Regel mindestens 20, in den anderen Schulformen in der Regel mindestens 28 Wochenstunden. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als ein Schuljahr; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schuljahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte. Eine Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Unterricht von Regelklassen derselben Schule in einzelnen geeigneten Unterrichtsfächern ist anzustreben.
- (4) Intensivkurse sind Lerngruppen mit in der Regel nicht mehr als 12 Schülerinnen und Schülern, die vorläufig einer Regelklasse zugeordnet sind. Sie sind einzurichten, wenn dies personell, sächlich und organisatorisch möglich ist und wenn Intensivklassen nicht eingerichtet werden können. Sie können auch jahrgangs- und schulübergreifend eingerichtet werden. Mindestens 8 Wochenunterrichtsstunden sind für den Erwerb der deutschen Sprache vorzusehen; über Ausnahmen entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme dauert für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht länger als zwei Schuljahre; über eine Verkürzung oder eine Verlängerung um höchstens ein weiteres Schulhalbjahr entscheidet die Konferenz der die Schülerinnen und Schüler unterrichtenden Lehrkräfte.

§ 51 VOGSV – Alphabetisierungskurse

Alphabetisierungskurse für Schülerinnen und Schüler ohne schulische Vorbildung finden im Rahmen von Intensivklassen oder Intensivkursen statt.

§ 52 VOGSV – Deutsch-Förderkurse

- (1) Die in § 46 genannten Schülerinnen und Schüler, die sich zwar verständigen können, aber noch nicht über die für eine erfolgreiche Mitarbeit im Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen und die nicht an einer der in den §§ 49 bis 51 geregelten Fördermaßnahmen teilnehmen, sind verpflichtet, an eingerichteten Deutsch-Förderkursen teilzunehmen.
- (2) Die Entscheidung über die Teilnahme trifft die zuständige Klassenkonferenz unter dem Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters.
- (3) In der Grundschule finden die Deutsch-Förderkurse als zwei zusätzliche Unterrichtswochenstunden und/oder als paralleles kerncurriculumbezogenes Angebot zum planmäßigen Deutschunterricht statt. Die nach der Stundentafel für die Grundschule geltende Höchststundenzahl ist zu beachten.
- (4) In den weiterführenden Schulen kann ein Deutsch-Förderkurs nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten der Schule bis zu vier zusätzliche Unterrichtswochenstunden umfassen.

§ 53 VOGSV – Schullischer Sprachkurs und Besuch der Vorklasse bei Zurückstellung

- (1) Schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes von der Teilnahme am Unterricht zurückgestellt werden, sollen zum Besuch eines schulischen Sprachkurses verpflichtet werden. Der schulische Sprachkurs kann in der zuständigen oder einer anderen Grundschule stattfinden. Er umfasst in der Regel 15 bis 20 Wochenstunden und mindestens 8 Kinder. Die Möglichkeit zur Teilnahme an zusätzlichen schulischen Veranstaltungen bleibt unberührt.
- (2) Der Besuch einer Vorklasse nach § 58 Abs. 5 Satz 4 des Hessischen Schulgesetzes kann für schulpflichtige Kinder, die nach § 58 Abs. 5 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes zurückgestellt werden, dann angeordnet werden, wenn dadurch eine angemessene Förderung zu erwarten ist.
- 31 Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH (3) Die Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1 in besonders begründeten Fällen, in denen die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse bereits während des Zeitraumes der Zurückstellung erworben und nachgewiesen werden, eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 1 zu erwarten ist und die Lernentwicklung dadurch besser gefördert werden kann, bleibt

Grundschule der Stadt Wiesbaden

unberührt (§ 49 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz).

(4) Wird kein schulischer Sprachkurs und Unterricht der Vorklasse angeboten, gilt der Besuch einer Intensivklasse nach § 50 als gleichwertige Maßnahme.

(5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie sind schriftlich zu begründen.

§ 54 VOGSV – Erlernen der ersten Fremdsprache und Wechsel der Sprachenfolge

(1) Fördermaßnahmen zum Erlernen der ersten Fremdsprache sollen in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 eingerichtet werden, wenn dies personell und organisatorisch möglich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 8, die weder über die für den Unterricht erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift noch über Fremdsprachenkenntnisse im Sinne des schulischen Regelangebots verfügen, weil sie keine deutsche Schule besucht haben, haben auf Antrag die Möglichkeit des Wechsels der Sprachenfolge. Schülerinnen und Schüler in der 5-jährig organisierten Mittelstufe des gymnasialen Bildungsganges haben ab Jahrgangsstufe 7 auf Antrag die Möglichkeit, als zweite Fremdsprache die Sprache des Herkunftslandes zu wählen. Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in der gewählten Fremdsprache erteilt oder der Kenntnisstand der Schülerin oder des Schölers jeweils zum Schuljahresende mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Dem Antrag kann die Schulaufsichtsbehörde entsprechen, wenn die vorgeschriebene Sprachenfolge aufgrund der Umstände des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die personellen und organisatorischen Möglichkeiten in ihrem Aufsichtsbereich dies zulassen. Als erste oder zweite Fremdsprache kann die Sprache des Herkunftslandes gewählt werden. Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) und der Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, mit der Maßgabe, dass bei einem erfolgten Wechsel der Sprachenfolge beim Hauptschulabschluss in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses das Prüfungsfach Englisch, beim mittleren Abschluss in Form des einfachen oder des qualifizierenden Realschulabschlusses das Prüfungsfach erste Fremdsprache durch die gewählte Fremdsprache ersetzt wird.

§ 55 VOGSV – Hilfen außerschulischer Träger

Eltern und Schülerinnen und Schüler sind auf Hilfen außerschulischer Träger im Sinne von § 16 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes hinzuweisen.

Dritter Abschnitt: - Leistungsanforderung und Leistungsbewertung

§ 56 VOGSV – Benotung

(1) In der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) der allgemein bildenden Schule sind während der Teilnahme an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 die individuellen Leistungsfortschritte der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. In dieser Zeit ist auf sprachlich bedingte Defizite besonders Rücksicht zu nehmen. Die Benotung ist eine pädagogische Entscheidung, die die individuellen Lernfortschritte vor dem Hintergrund des jeweiligen Standes des Erwerbs der deutschen Sprache bewertet. Die Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt abweichend von § 27 Abs. 2 ausschließlich durch Noten. Die Benotung in den ersten beiden Schulbesuchsjahren nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen insbesondere im Fach Deutsch sowie in den Fächern, in denen sprachliche Aspekte von Bedeutung sind, kann in dieser Zeit durch eine verbale Beurteilung über die mündliche und schriftliche Ausdrucks- und Verständigungsfähigkeit ersetzt oder ergänzt werden. Satz 5 gilt nicht für Jahrgangsstufen, in denen der Abschluss eines Bildungsganges erworben wird.

32 Hessische Gesetze und Verwaltungsvorschriften in Zusammenarbeit mit Wolters Kluwer Deutschland GmbH

§ 57 VOGSV – Zeugnisse, Schullaufbahnentscheidungen und Abschlüsse

(1) Schülerinnen und Schüler, die an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 oder 4 oder § 51 teilnehmen, erhalten ein Zeugnis mit schriftlichen Aussagen über die Unterrichtsinhalte und über das erreichte Sprachniveau entsprechend dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen. Eine Bewertung durch Noten erfolgt neben dem Arbeits- und Sozialverhalten nur in den Unterrichtsfächern, in denen die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer Regelklasse teilgenommen hat. Für die Zeugniserteilung sind die Anlagen 4 und 5 zugrunde zu legen.

(2) Nach Abschluss der in § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 geregelten Fördermaßnahmen ist bei Schülerinnen und Schülern eine Entscheidung zu treffen, in welcher Schulform oder in welchem Bildungsgang und in welcher Jahrgangsstufe die Schullaufbahn beginnt. Für das Verfahren zur Entscheidung über den Bildungsgang der Mittelstufe gilt § 12 der Verordnung entsprechend.

(3) Bis zum Ende der Mittelstufe (Sekundarstufe I) einer allgemein bildenden Schule kann in den ersten beiden Schulbesuchsjahren auf den Ausgleich einer nicht ausreichenden Zeugnisnote im Unterrichtsfach Deutsch verzichtet werden, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des nächsthöheren Schuljahrganges unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schölers zu erwarten ist. Die Entscheidung ist zu begründen, die Begründung ist im Protokoll der Versetzungskonferenz festzuhalten. Diese Ausgleichsregelung gilt nicht für Abschlussklassen.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die nicht an einer Fördermaßnahme nach § 50 Abs. 3 und 4 oder § 51 teilnehmen, hat die Klassenkonferenz spätestens nach einem Jahr des Schulbesuchs aufgrund der Leistungsentwicklung und der Beobachtungen zum Lernverhalten der Schülerin oder des Schölers darüber zu beraten, wie die Schullaufbahn der Schülerin oder des Schölers fortgesetzt werden kann. Gelangt sie zu dem Ergebnis, dass ein Wechsel des Bildungsganges zweckmäßig oder erforderlich ist, erteilt sie den Eltern eine entsprechende schriftliche Empfehlung, die mit einer Begründung zu versehen ist. Wird dieser Empfehlung gefolgt, so ist die Schülerin oder der Schüler von der gewählten Schule unter den Voraussetzungen des § 70 des Hessischen Schulgesetzes aufzunehmen. Wird der Empfehlung nicht gefolgt, so wird die Schullaufbahn in dem bisher besuchten Bildungsgang fortgesetzt.

(5) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach acht Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und noch der neunjährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines neunten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Die Möglichkeit des Erwerbs eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses nach § 13 Abs. 3 des



Grundschule der Stadt Wiesbaden

Hessischen Schulgesetzes bleibt unberührt.

(6) Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, die nach neun Schulbesuchsjahren der Schulpflicht ihres Herkunftslandes ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erhalten haben und der verlängerten Vollzeitschulpflicht unterliegen, nehmen am Unterricht eines zehnten Schuljahres einer allgemein bildenden Schule oder einer beruflichen Schule teil; haben sie die Schulpflicht im Herkunftsland erfüllt, so wird das erworbene Abschlusszeugnis dem Abschlusszeugnis der Hauptschule durch die besuchte Schule gleichgestellt. Der Erwerb eines Hauptschulabschlusses in Form eines qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder eines mittleren Abschlusses nach § 13 Abs. 3 und 4 des Hessischen Schulgesetzes ist besonders zu fördern.